

## Verfahren

### Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage

Bereich Höner Feld

#### Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Stadt Dinklage diese 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 08.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.03.2018 bis 06.04.2018 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

#### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

## Verfahren

### Genehmigung

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Dinklage, den .....

Landkreis Vechta / im Aufrag

### Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 (5) BauGB am ....., im Amtsblatt Nr. ...., des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den .....

Bürgermeister

### Plangrundlage

Karte: Amtliche Karte (AK5), Maßstab 1:5000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Herausgebervermerk: © 2012 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



### Planverfasser

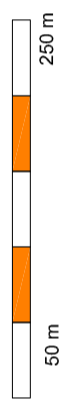
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:  
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den .....

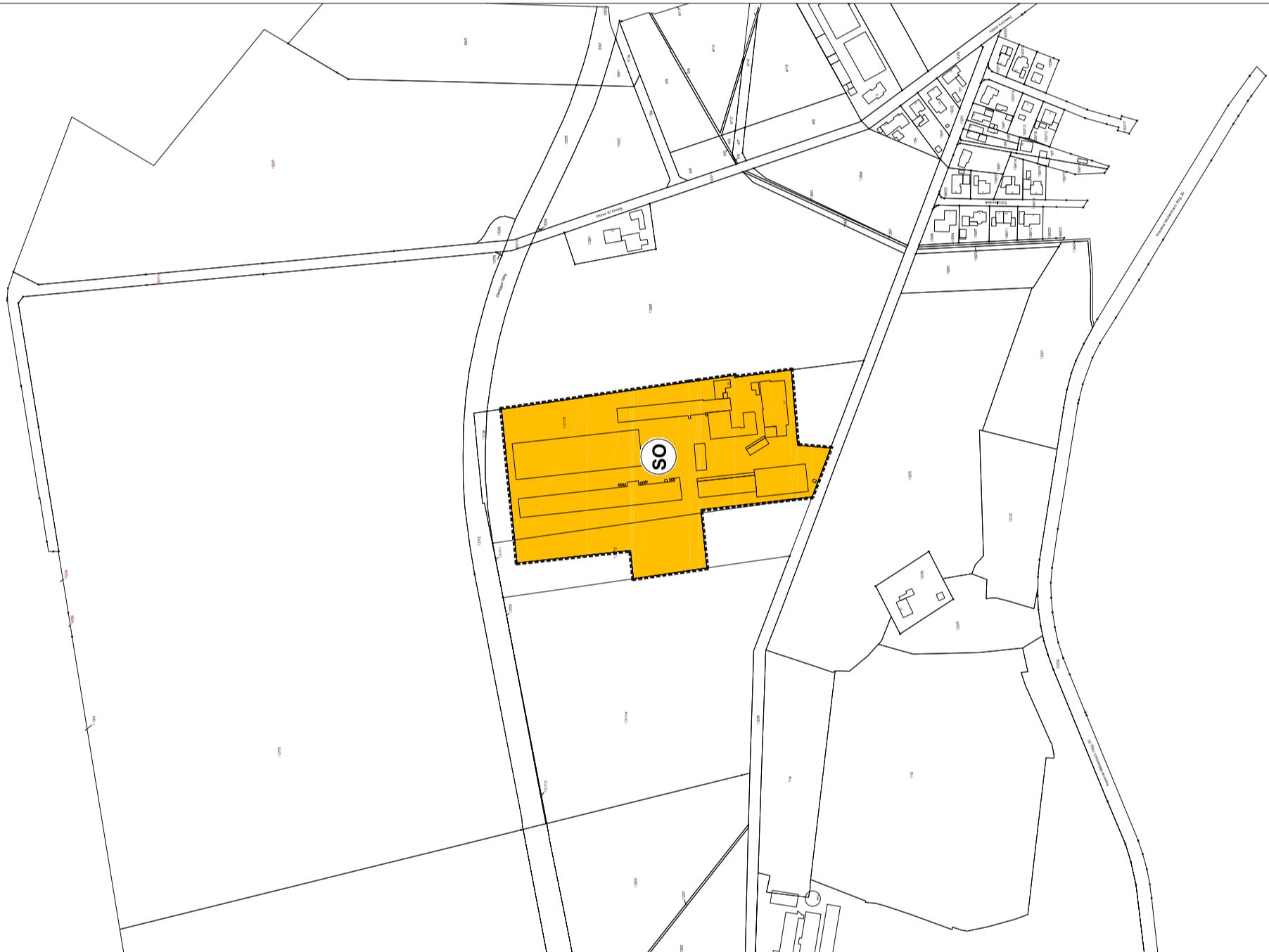
Zippel / Planverfasser

## Planzeichnung

Maßstab 1:5000



nord



## Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche

Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Betrieb

Sonstige Planzeichen



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

## Hinweise

**Ur- und frühgeschichtliche Bodentunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Dinklage unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodentunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Auflasten** – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollte bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweis auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeistelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

## Rechtsgrundlagen

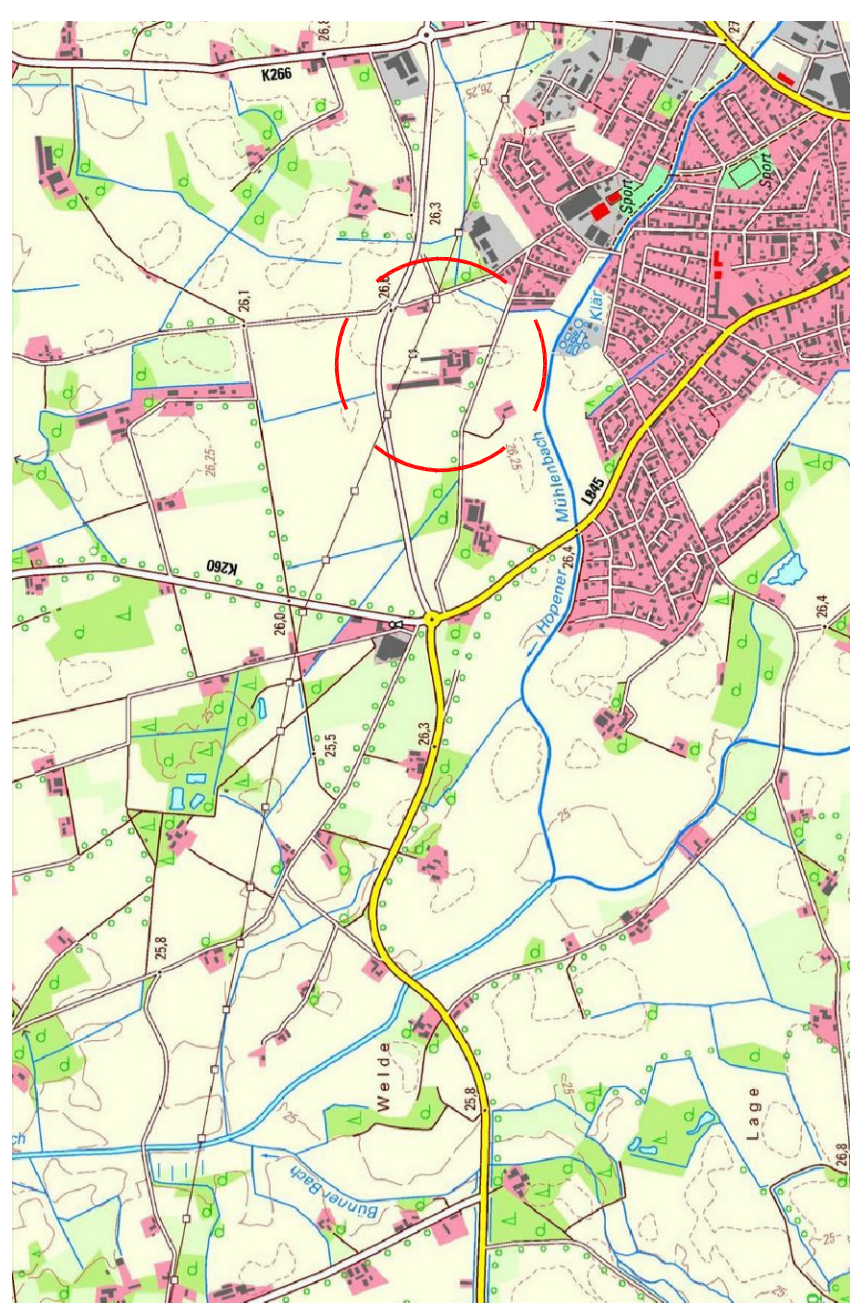
**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

**Planzeihenverordnung** 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

**Nds. Bauordnung** (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338) geändert worden ist;

**Nds. Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) geändert worden ist.

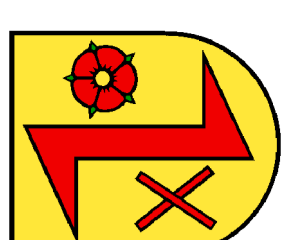
## Übersichtsplan



# 36. Änderung des Flächennutzungsplans

## "Höner Feld"

Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB  
zum B-Plan Nr. 102



Stadt Dinklage  
Landkreis Vechta

Stand: Feststellungsbeschluss

In Auftrag erteilt durch:



Urschrift

Ofener Straße 33a, 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211